

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1926)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Fortbildung der Schulentlassenen (Schluss). — Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe. — Aus und zu den Acta. — Aus der Praxis für die Praxis. — Totentafel. — Rudolph von Reding-Biberegg. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen.

Religiöse Fortbildung der Schulentlassenen.

(Schluss.)

Die Schulentlassungsfeier.

Noch einige Gedanken über die öffentliche Schulentlassungsfeier in der Pfarrkirche. Diese findet an einem Sonntag Abend kurz vor Schluss des Schuljahres statt. Alle Eltern werden zu derselben eingeladen. Wo die Einladung von der Kanzel nicht alle erreicht, geschieht sie schriftlich. Kinder und Eltern erhalten in der Kirche reservierte Plätze. Eine eindringliche, väterliche Predigt, anknüpfend an den ernstesten Augenblick der Schulentlassung, erinnert an einige wichtige Pflichten und Gefahren des kommenden Lebensalters, weckt das Vertrauen zwischen Kindern und Eltern und zwischen diesen und dem Seelsorger, weist hin auf die wichtigsten Förderungsmittel des Seelenheiles und ladet ein zum engen Anschluss an die Pfarrei und die Vereine, Jünglingsvereine, Kongregationen und Müttervereine. Nach der Predigt findet die feierliche Taufgelübde-Erneuerung statt wie am Tage der ersten heiligen Kommunion. Die Schulentlassenen treten in strammer Ordnung mit der brennenden Kerze in der Hand an den Altar. Hernach ist feierlicher Segen mit Weihe an Maria und an das heiligste Herz Jesu und gemeinsamer Schlussgesang: „Grosser Gott“. Ein nützliches Buch mit schriftlicher Widmung des Pfarrers wird jedem als Erinnerungsgeschenk überreicht. Schade, dass die Missalien nicht billiger sind. Aber man könnte sie vielleicht zum halben Preise schenken. Die Eltern helfen mit.

Die Erinnerung an die Lebensgrundsätze und an die religiösen Erlebnisse der Schulentlassung sollte noch in vermehrter Weise von Zeit zu Zeit wieder wachgerufen werden. Jedenfalls in der Sonntagschristenlehre. Ausserdem aber auch vielleicht einmal im Jahre, indem die Schulentlassenen des nämlichen Jahrganges eingeladen werden, an einem kirchlichen oder ausserkirchlichen Anlasse teilzunehmen, bei dem in einer Predigt oder Ansprache die Fundamentalwahrheiten des christlichen Lebens und die guten Vorsätze wieder eindringlich zu Gemüte geführt

werden könnten. Die Teilnahme am Anlasse soll zugleich ein Zeichen der Treue sein. Der Seelsorger führt deshalb ein Verzeichnis der Schulentlassenen weiter, indem er die Absenzen und Adressänderungen, die berufliche Beschäftigung etc. notiert und von Zeit zu Zeit nachsieht, welche Schafe treu bleiben oder untreu werden. Sehr der Beachtung wert ist auch die Exerzitienbewegung zur Förderung der geschlossenen Exerzitien, die seit einigen Jahren eingesetzt hat und erfreuliche Fortschritte zu machen verspricht. Nicht bloss für Töchter, sondern auch für Jünglinge ist das ganze Jahr hindurch Gelegenheit geboten, geschlossenen Exerzitien beizuwohnen, ein schöner Erfolg unseres Generalsekretariates des Verbandes der katholischen Jünglinge der Schweiz. Schulentlassene sind für die kommenden Jahre für den Besuch solcher Exerzitien aufzumuntern. Hiebei helfen — auch materiell — die Kongregationen, Jünglings- und Jungmännervereine.

Genannte Vereine fördern indirekt durch das Band der Geselligkeit und Kameradschaft und bei der männlichen Jugend durch den sehr wertvollen persönlichen Verkehr mit dem Präses die religiöse Fortbildung der Schulentlassenen. Sie sind aber auch direkt behilflich. Wenn auch die Vorträge bei Vereinsanlässen die Sonntagschristenlehre niemals zu ersetzen vermögen, so ergänzen sie vorteilhaft. Es bestehen in Vereinen apologetische Kurse oder religionswissenschaftliche Studienzirkel, namentlich an Orten, an denen Realschüler oder Gymnasiasten Mitglieder sind. In vielen Vereinen werden monatlich Standespredigten gehalten zur Anleitung im Gebetsleben und zur asketischen Schulung, zur Pflege der Marienverehrung und des Sakramentenempfanges. Möchte auch in keinem dieser Vereine eine gründliche dogmatische und liturgische Messerkklärung fehlen. Diese Messerkklärung findet bei den jungen Leuten aber nur Interesse, wenn sie sachlich ist und sich nicht in subjektiven Ausschmückungen des geistlichen Rhetorikers oder Gebetbuchkomponisten verliert.

Einen Grossteil sonstiger Fortbildung schöpft der Mensch heutzutage durch Lektüre. Personen des geistlichen Standes wird die geistliche Lesung zur Gewissenspflicht. Wie viel Profanes liest unsere Jugend von heute? Fragen wir uns: Wäre es eine Uebertreibung, dieser Jugend zu sagen: „Ihr habt die Pflicht, euch um geeignete religiöse Literatur umzusehen?“ Das Leben Jesu aus der Bibel, Hagiographie, Kirchengeschichte, Liturgie,

Schriften der Lebenskunde, des Gesinnungsunterrichtes und der Charakterbildung. Arbeiten Seelsorger, Vereine, Bibliothek, Jugendschriften an dieser Frage überall mit genügendem Optimismus? Wie manche Berufsarten unter Jugendlichen gibt es, die wenn nicht den Besuch einer stillen Messe so doch das Anhören der Sonntagspredigt verunmöglichen! Wird da die religiöse Lektüre als Retterin vor verderblicher Lauheit nicht zur Pflicht?

Wenn die Pflicht der Anhörung des Wortes Gottes in der Sonntagspredigt hier an letzter Stelle genannt wird, so soll sie selbstverständlich der Verpflichtung zur religiösen Lektüre nicht nachgestellt und nicht gleichgestellt werden. Im Gegenteil. Wir halten an dem Worte des Heilandes fest: „Gehet hin und lehret.“ Gerade deshalb ist aber auch den Schülertlassen und später Christenlehrentlassen die Anhörung der Sonntagspredigt als Hauptmittel zur religiösen Fortbildung ans Herz zu legen und damit auch der fleissige Besuch des Pfarrgottesdienstes und das Interesse für das Pfarleben, die Liebe zur Pfarrei. Ablenkung vom Hauptgottesdienst in die „möglichst kurzen“ Messen, Kommunionen mit rascher Erledigung der Sonntagsheiligung in der Frühmesse wären nachteilige Wirkungen des Vereinsbetriebes. Mit erfreulichem Erfolge haben mancherorts Präses und Verein an der Förderung des Besuches der Sonntagschristenlehre und des sonntäglichen Haupt- oder Pfarrgottesdienstes gearbeitet. Der Verein besucht Fehlende. Der Verein geht mit gutem Beispiele voran, hat in den vorderen Bänken der Kirche seine Plätze. In manchen Lokalstatuten steht ausdrücklich geschrieben: „Der Verein leitet seine Mitglieder an zum fleissigen Besuch des sonntäglichen Hauptgottesdienstes.“

Dass Gebet und Persönlichkeit des Seelsorgers wesentliche Faktoren in der Fortbildungsarbeit der Schülertlassen sind, versteht sich von selbst. Möge es uns gelingen, stets die wahre Liebe und Hochschätzung der Jugend und die Mithilfe Gottes zu gewinnen, dann ist ein schöner Erfolg gesichert! Pfarrer v. Streng, Basel.

Fastenmandate der schweiz. Bischöfe.

Vom Hirtenbrief des hochwürdigsten Oberhirten der Diözese Basel über „das Jubiläum 1926“ gaben wir schon in der letzten Nummer einen Auszug.

Der hochwürdigste Bischof von Chur, Dr. Georgius Schmid von Grüneck, richtet an seine Diözesanen ein kurzes, aber eindringliches Wort über „Die hl. Familie von Nazareth“, die er den christlichen Eltern als herrliches Vorbild vorstellt.

Die hl. Familie zeichnete sich aus durch Gebetseifer und Frömmigkeit. Es gab auf der ganzen Erde keine Gott wohlgefälligere Stätte des Gebetes als das schlichte Haus der hl. Familie. Die Menschenseele ist schon von Natur aus christlich. Alles in uns ruft nach Gott; unser Geist dürstet nach dem Urquell aller Wahrheit, unser Herz verlangt nach der unerschaffenen Glut unendlicher Liebe (Ps. 83, 3; 102, 1). Um wie viel mehr fühlten sich die gebenedeite Gottesmutter und der Nährvater des göttlichen Kindes mächtig angetrieben zum Gebete, zum innigen Verkehr mit Gott! Der Familienvater vertritt die Stelle

Gottes (Eph. 3, 15). Es ist seine Pflicht, die Familie zu Gott zu führen und dem häuslichen Gebet vorzustehen. Leider hat in manchen Familien der Hausvater das Verständnis für diese seine erhabene Würde verloren. Die Frömmigkeit der Frau kann ihn von dieser Pflicht in keiner Weise entbinden. Wie die Obrigkeit Dienerin Gottes sein soll zum Besten des Staates, so muss der Vater ein Diener Gottes sein zum Besten der Familie. Welch' schönes, erbauendes Bild, Vater, Mutter, Kinder und Gesinde im Gebete vereinigt zu sehen! Wie traurig dagegen steht es um eine Familie, wo das gemeinsame Gebet fehlt. Solche Eltern mögen sich nicht wundern, wenn sie bei ihren Kindern das Recht auf Achtung und Liebe verwirken. Und wie werden sie vor dem Richterstuhle Gottes bestehen können? Das Wort des hl. Paulus ist grundlegend für das Glück der Familien, wie für die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Völker: „Einen anderen Grund kann niemand legen, ausser jenem, der gelegt ist: Christus Jesus“ (I. Cor. 3, 11).

Seiner Gnaden Dr. Robertus Bürkler, Bischof von St. Gallen, behandelt in seinem Fastenmandat das kirchliche Eherecht. Der Bischof erachtet es umso mehr als seine Pflicht, seine Diözesanen hierüber zu belehren, da erst kürzlich öffentlich behauptet wurde, der Staat habe die Ehe aus den Fesseln der Kirche befreit und für den Heiratsfähigen gelte einzig das staatliche Recht.

Die Ehe ist eine göttliche Stiftung. Gott hat sie im Paradies eingesetzt und ihre Einheit und Unauflöslichkeit wurden von ihm selbst proklamiert. Dieses Gesetz wurde von Christus (Matth. 19, 3—7) wieder für die ganze Menschheit in seiner ursprünglichen Reinheit und Strenge erlassen. Jesus hat den Ehevertrag zwischen Christen zum Sakramente erhoben. Vertrag und Sakrament sind deshalb unzertrennlich und da der Kirche die Kompetenz über das Sakrament zukommt, kommt ihr auch die Kompetenz über den christlichen Ehevertrag zu. Die Kirche hat kraft göttlicher Anordnung das christliche Ehwesen gesetzlich zu ordnen. Deswegen setzte sie in ihrem Eherecht eine bestimmte Trauungsform fest, hat sie Eehindernisse aufgestellt und über die Lösung des Ehebandes, die Trennung, die Gültigmachung ungültiger Ehen Gesetze erlassen. Diese Gesetze sind keine Fesseln, sondern ihr Zweck ist der Schutz der Freiheit, der Ehrbarkeit und damit auch der Volksgesundheit, einer gesunden Volkswirtschaft. Die Kirche misskennt nicht, dass auch der Staat das grösste Interesse an der Ehe hat, weil auf der Familie das Gemeinwohl beruht. Im kirchlichen Gesetzbuch lautet Canon 1016 wörtlich: „Die Ehe unter Getauften untersteht nicht bloss dem göttlichen, sondern auch dem kirchlichen Rechte, unbeschadet der Kompetenz der weltlichen Gewalt für die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe.“ Wo diese bürgerlichen Wirkungen, freilich gegen den Willen der Kirche, vom Staate von der Eingehung der Zivilehe abhängig gemacht werden, hält die Kirche die Brautleute sogar zur Erfüllung dieser bürgerlichen Formalität an. Ist etwa das kirchliche Eherecht schuld, wenn die sittliche Erziehung der Kinder vernachlässigt wird, oder wenn die Eheleute ihre gegenseitigen Pflichten verletzen und all-

männlich die Todesfälle die Geburten an Zahl übertreffen? Wenn die Lehre der Kirche von der Reinheit und Unauflöslichkeit der Ehe als lästige Fessel empfunden wird von solchen, die zu Lebzeiten einer ersten Gattin sich eine zweite und dritte nehmen, so ist das verständlich, aber es ist eine göttliche Fessel, ein göttliches Gesetz, für das die Kirche auch vor gewaltigen Potentaten eintrat und für welches selbst Martyrerblut geflossen ist. — Die Zivilehe ist ein Kind der Stürme des 16. Jahrhunderts. Der kathol. Kirche feindlich gesinnte Machthaber und Abgeordnete machten sie sogar zum staatlichen Zwangsgesetze. Sie brachte die bürgerliche Ehescheidung mit sich und die Erlaubnis, bei Lebzeiten des geschiedenen Ehegatten sich wieder zu verheiraten. Päpste und Bischöfe erhoben gegen diesen Eingriff in göttliche und kirchliche Rechte ihre Stimme. Besonders Leo XIII. hat in seinem Rundschreiben „Arcanum“ vom 10. Februar 1880 die ganze Verderblichkeit der Ehescheidung für Familie und Staat dargelegt, sie führe „zum sicheren Untergang der Gesellschaft“. Die öffentlichen Zustände bestätigen auch in der Schweiz das prophetische Wort des Papstes. — Für den Katholiken bleibt das kirchliche Eherecht in voller Kraft. Der Staat selbst lässt ihm die Freiheit, Gott zu geben, was Gottes ist. Das kirchliche Eherecht wird einst vom ewigen Richter am jüngsten der Tage seine endgültige Sanktion erhalten, von ihm, der gesagt hat: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (Matth. 19, 6) und: „Jeder, der seine Frau entlässt und eine andere nimmt, der bricht die Ehe“ (Luk. 16, 18).

Dr. Victor Bieler, Bischof von Sitten, legt seinen Diözesanen den Gegenstand und Beweggrund des Glaubens dar. Gegenstand des Glaubens ist alles, was Gott geoffenbart hat und durch seine Kirche zu glauben vorstellt. Beweggrund des Glaubens ist nicht unsere schwache menschliche Einsicht, sondern Gott, die ewige, unfehlbare Wahrheit (Joh. 8, 26). Der Glaube ist eine Gnade (Joh. 6, 44; Mt. 16, 16. 17; Lk. 10, 21). Zum Glauben ist daher auch guter Wille notwendig. Die Kirche ist vom Heiland gestiftet, um seine Lehre zu verkünden und zu bewahren (Mt. 28, 18—20; Mt. 16, 18). Der innerlichen Glaubensüberzeugung muss das äussere Glaubensbekenntnis entsprechen.

In populärer Einkleidung weist der Oberhirte im zweiten Teil seines Hirtenschreibens die modernen Irrtümer von einer Evolution der Dogmen, des Minimismus, des Liberalismus und eines kirchenfreien Christentums zurück. Die Glaubenswahrheiten dürfen auch nicht den politischen Strömungen und Richtungen angepasst werden. Nur der ist ein wahrer Katholik, der alle Glaubenswahrheiten im privaten wie im öffentlichen Leben in die Tat umsetzt.

V. v. E.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Nr. 2 der Acta vom 1. Februar 1926 bringt an erster Stelle das bekannte Handschreiben des Hl. Vaters an Kardinalstaatssekretär Gasparri (s. Nr. 5 der K.-Ztg.).

Das S. Officium veröffentlicht ein Dekret, wodurch der Priester **Ernesto Buonaiuti** namentlich exkommuniziert wird. Dadurch wird er im Sinne von Can. 2267 „vitandus“. Wir haben schon anlässlich der ersten, ein-

fachen Exkommunikation Buonaiuti durch Dekret vom 24. März 1924, über diesen Modernisten einlässlich berichtet (K.-Ztg. 1924, S. 123). Schon seit 1907 sehen sich die kirchlichen Behörden gezwungen, gegen ihn einzuschreiten. Trotzdem Buonaiuti, der Professor der Religionsgeschichte an der staatlichen Universität „Sapienza“ in Rom ist, in seinen Schriften die Realität der Gegenwart Christi im hlsten Altarssakrament und sogar die Existenz eines persönlichen Gottes leugnet, unterwarf er sich immer wieder zum Schein den Verurteilungen des S. Officiums und nahm das Recht in Anspruch, das geistliche Kleid zu tragen.

Stellvertretung der Paten. In der Erzdiözese Utrecht herrscht die Sitte, dass der Täufer oder die Eltern des Täuflings ohne ausdrückliche Beauftragung des Paten bei dessen persönlicher Verhinderung einen Stellvertreter bestellen. Der Erzbischof legt nun der Ritenkongregation die Fragen vor: 1. ob bei einer solchen Handlungsweise die geistige Verwandtschaft und das entsprechende Ebehindernis (Can. 1079) entstehe; 2. wenn nicht, ob der Pate einen speziellen Auftrag erteilen müsse, oder ob ein allgemeiner Auftrag oder selbst ein präsumierter allgemeiner Auftrag genüge?

Die Kongregation entscheidet die erste Frage bejahend, wenn der Pate die betreffende Sitte anerkenne und ihr nachzuleben beabsichtige, und wenn er andererseits nach Can. 765 gültig Pate sein kann. Die Sitte, ohne ausdrückliche Beauftragung des Paten, einen Stellvertreter zu bestellen, sei aber verwerflich. Es müsse zweifellos feststehen, dass der Pate sein Amt angesichts der Kirche übernommen habe. Das sei aber bei dem in der Diözese Utrecht herrschenden Brauch unsicher und zweifelhaft. Der Pate müsse ferner sein Amt im vollen Bewusstsein der ihm durch Can. 769 überbundenen Pflichten übernehmen. Das erscheine aber bei dem in Frage stehenden Brauch ausgeschlossen; er mache das Patenamnt zu einer leeren Formalität. Auch wende es dem Pfarrer dadurch fast verunmöglicht, festzustellen, ob die zur gültigen und erlaubten Uebernahme des Patenamntes geforderten Bedingungen (Can. 765, 766) erfüllt seien. — In der beigelegten Instruktion wird an Hand der Geschichte, der alten und neuen Kirchengesetze und der kirchlichen Lehre (Catechismus Rom. — S. Th. III. qu. 67, art. 7) wird die hohe Bedeutung des Patenamntes dargelegt, und hervorgehoben, dass das auch gerade für unsere modernen Verhältnisse gelte. Die Instruktion dürfte auch für uns beachtenswert sein. Auch bei uns wird das Patenwesen oft, und nicht nur in Laienkreisen, als eine mehr oder weniger bedeutungslose Formalität eingeschätzt.

Inkardination in eine andere Diözese. Ein Priester der Diözese Adria wurde im Jahre 1907 formell aus dieser Diözese exkardiniert und der Diözese Cervia inkardiniert, wo er ein Benefizium übernahm. 1914 resignierte er auf dieses Benefizium und nahm mit Zustimmung des Bischofs von Cervia in der Diözese Montefiascone ein anderes Benefizium an. 1918 resignierte er aus Gesundheitsgründen wieder auf dieses Benefizium und übernahm in Assisi eine Lehrstelle. Schliesslich wurde er von einem Bischofe Sardinien eingeladen, die Regentie seines Priesterseminars zu übernehmen, und ihm auch ein Kanonikat in Aussicht ge-

stellt. Kaum hatte er sich aber nach Sardinien begeben, starb der Bischof. Er sah sich nun gezwungen, in seine Diözese zurückzukehren. Der Bischof von Adria wies ihn als exkardiniert zurück; der von Cervia behauptet, durch die Erteilung des Benefiziums in der Diözese Montefiascone sei der Priester in diese Diözese inkardiniert worden, während der Bischof von Montefiascone die Inkardination bestreitet. Welcher Diözese gehört nun dieser Priester an?

Die Konzilskongregation entscheidet, dass der Priester der Diözese von Cervia angehört: Der Diözese von Adria gehört er offenbar nicht an, da er aus ihr nach allen Vorschriften des Rechts exkardiniert worden ist. Der Diözese Montefiascone wurde er durch die Erteilung eines Benefiziums nicht inkardiniert. Der Can. 114, laut dem die Erteilung eines Benefiziums die Exkardination und Inkardination bewirken kann, gilt erst seit Inkrafttreten des Codex (19. Mai 1918). Unter dem alten Rechte bestand dieses Gesetz nicht und der Codex hat keine rückwirkende Kraft (Can. 10). Der Priester gehört also der Diözese Cervia an.

Form der Paramente. Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, für die Messe und sonstige hl. Funktionen vom kirchlichen Brauche abzugehen und Paramente anderer Art, auch antiker Form, einzuführen, antwortet die Ritenkongregation, es sei dies nicht erlaubt ohne Konsultation des Hl. Stuhles. Die Kongregation verweist auf einen Erlass der Ritenkongregation vom 21. August 1863. Dieser Erlass wird in einer Fussnote im Wortlaut zitiert. Er besagt folgendes: In einigen Diözesen Englands, Frankreichs, Deutschlands und Belgiens sei eine neue Form der Messparamente, sog. gotischen Stils, eingeführt worden. Es sei der Kongregation wohlbekannt, dass solche „gotische“ Paramente im 13., 14. und 15. Jahrhundert gebräuchlich waren. Im 16. Jahrhundert, seit dem Konzil von Trient, sei aber dieser Brauch in der römischen Kirche und anderen Kirchen lateinischen Ritus' des Erdkreises unter Zustimmung des Hl. Stuhles in Abgang gekommen. Solange diese neue, geltende Disziplin andauere, dürfe ohne Konsultation des Hl. Stuhles nichts an ihr geändert werden, da solche, dem anerkannten kirchlichen Brauche widersprechende Aenderungen oft Verwirrung anstiften und beim Volke Anstoss erregen. Da aber doch triftige Gründe dafür vorliegen könnten, so möchten die Bischöfe der Diözesen, in denen dieser neue Brauch aufgekommen sei, die Gründe für die neue Paramentenform dem Hl. Stuhl unterbreiten.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Um das neue Alkoholgesetz herum.

Mit Recht wird auch die katholische Geistlichkeit eingeladen, durch private und öffentliche Aufklärung gegen den Alkoholmissbrauch Stellung zu nehmen. Das Volk muss vorerst diesbezüglich erzogen werden. Aber dazu muss mithelfen die Gesetzgebung und namentlich die Handhabung der Gesetze, sonst ist unsere Arbeit wenig fruchtbar. Für luzernerische Verhältnisse drei Fragen:

1. Könnte nicht die Bewilligung der „Freinächte“ das ganze Jahr hindurch, aber namentlich in der Fastnacht, stark eingeschränkt werden? Wenn man die „Freinächte“

mit Tanz etc. beim Statthalteramt kaufen kann wie ein Pfund Zucker beim Krämer, so wird dadurch unser Volk direkt zum Alkoholmissbrauch erzogen. — In jeder grösseren Gemeinde wird Theater gespielt; nach jeder Theateraufführung wird getanzt; und nachher gibt es oft Händel, Schlägereien etc., meistens Folgen des Alkoholmissbrauches. Da muss unser Volk durch Einschränkung erzogen werden und das ist Aufgabe der Behörden.

2. Ist es wahr, dass die Wirte, die über die Polizeistunde hinaus ausschenken, oft vom Statthalteramt nicht bestraft werden, auch wenn sie der Polizist anzeigt? — Das Ueberwirden ist ein Krebsübel, das dem Alkoholmissbrauch direkt Vorschub leistet. Viele Vereine verlegen immer mehr ihre Proben auf den Samstag-Abend, und nach der Probe wird im Wirtshaus gejubelt, gezecht, oft bis in den Morgen hinein. Durch eine strikte Einhaltung der Polizeistunde und durch konsequentes Bestrafen der Fehlenden muss unser Volk erzogen werden zur Einschränkung des Alkoholkonsums.

3. Wäre es nicht möglich, durch die Gesetzgebung alle Kirchweihfeste („Kilbenen“) im Kanton Luzern und auch in andern Kantonen auf einen Sonntag zusammenzulegen? Dadurch würde der Alkoholkonsum gewaltig eingeschränkt.

Unsere gesetzgebende Behörde sowie die Aufsichtsorgane haben da ein weites Feld der Arbeit gegen den Missbrauch des Alkohols. E.

Totentafel.

Letzte Woche sind zwei Priester aus der Diözese St. Gallen gestorben, deren Lebensweg sich ab und zu kreuzte und manche Verwandtschaft aufwies. Sie waren Klassenossen in der Schule, wurden am gleichen Tage geweiht, wechselten mehrfach ihre Stellungen und waren einige Zeit im Ausland tätig, beide starben auch ausserhalb ihrer Heimatdiözese, der eine in Andeer, der andere in Zizers.

Joseph Bannwart, geboren am 14. Juli 1861 in Mulselbach, Gemeinde Kirchberg, studierte in Sarnen und Eichstätt und empfing die Priesterweihe in St. Georgen bei St. Gallen am 10. April 1886. Er wirkte als eifriger Priester zwei Jahre in Kaltbrunn, ebenso lange in Andwil, ging dann nach Aachen in den Rheinlanden, wo er in der Seelsorge Aushilfe leistete, ähnlich drei Jahre später zu Bozen in Südtirol. Dann kehrte er 1904 in seine Heimat zurück, war Pfarrvikar in Diepoldsau und Vättis, dann Missionspfarrer in Wartau, gab aber schon 1907 diese Stellung auf, um als einfacher Vikar in Diepoldsau 14 Jahre weiter zu arbeiten. 1921 wurde ihm die Missionspfarre Andeer in Graubünden übertragen, die er trotz ihrer Ausdehnung und der mit dem Dienste verbundenen Mühen und Beschwerden willig pastorierte. Er starb nach kurzer Krankheit an einer Bronchitis und seine Leiche wurde in Cazis geweihter Erde übergeben.

Anton Egger, von Tablat, war bedeutend älter; er war schon 1855 geboren und muss erst in vorgerückten Jahren sich dem Studium zugewendet haben. Auch er empfing die Priesterweihe 1886 in St. Gallen. Erst Frühmesser in Rüeterswil bei St. Gallenkappel, war er lange Jahre Kaplan in Häggenschwil. Nach kurzer Wirksamkeit in Zuzwil finden wir ihn wie Bannwart in Aachen tätig.

Nach seiner Rückkehr suchte Egger das Priesterhospiz in Zizers auf, versah aber in letzter Zeit im Institut Gutenberg, in Lichtenstein, eine leichte Stelle. Bei einem Besuche in Zizers wurde er vom Schlage betroffen, der seinen Tod herbeiführte.

Ein Nachruf in der „Ostschweiz“ gibt für das etwas unstete Wanderleben der beiden Priester eine Erklärung: „Beide Klassengenossen waren brave, edle Priester, aber etwas nervös angelegt“; sie verstanden ihren lobenswerten Eifer nicht immer in den richtigen Schranken zu halten und schufen sich damit Schwierigkeiten.

Aus **Brasilien** wird der Hinscheid eines **Schweizermissionärs** gemeldet, der dort um die Heranbildung und Erziehung der Jugend sich grosse, auch von Volk und Behörden anerkannte Verdienste erworben hat. Es ist die Rede vom dem Jesuitenpater **Alois Schuler**, von Steinen, der als Gründer und Leiter des Kollegiums in **Florianopolis** im Regierungsbezirk Santa Catarina gestorben ist. Am 9. Februar 1866 zu Steinen geboren, kam Alois Schuler schon in jungen Jahren zu einem geistlichen Oheim nach Freiburg, machte dort seine humanistischen und theologischen Studien und wurde auch da 1893 durch Mgr. Deruaz zum Priester geweiht. An der Universität erweiterte er seine theologischen Kenntnisse, wurde dann Vikar und bald darauf Pfarrer in Rechthalten. Aber schon 1896 trat er ins Noviziat der Jesuiten in Deutschland ein und fand erst Verwendung als Volksmissionär in den Rheinlanden und dann auf seinen persönlichen Wunsch in der Mission im Süden von Brasilien, wo seit Jahrzehnten grosse Kolonien von deutschen Ansiedlern sich befinden. In Florianopolis (Blumenau) betätigte P. Schuler während zwanzig Jahren seinen Seeleneifer, seine hingebende Liebe und seinen rastlosen Arbeitsgeist zum Wohle der Bevölkerung. An seinem Begräbnis nahm darum die ganze Stadt teil.

R. I. P.

Dr. F. S.

Rudolf von Reding-Biberegg.

Wir haben vor nicht langer Zeit in der Kirchenzeitung von drei Laienaposteln gesprochen, die als Führer unterm katholischen Volke vorangeleuchtet haben: de Montenach, Wirz, Bühler. Wir müssen heute einen weiteren Namen anfügen, den von **Dr. Rudolf von Reding-Biberegg**, der am 20. Januar durch den Tod von jahrelangem Leiden erlöst wurde. Seit fünfzehn Jahren hat die Krankheit ihn gezwungen, aus dem öffentlichen Wirken zurückzutreten, aber sein Verdienst bleibt und auch in seinen Schmerzen hat er durch seine Geduld und Vereinigung mit dem leidenden Heiland für sein Volk gearbeitet und ein grosses Beispiel gegeben. Rudolf von Reding war am 17. Februar 1859 zu **Schwyz** geboren als zweiter Sohn des Regierungsrates Alois von Reding und der Euphemia von Sonnenberg. Er studierte am Kollegium zu Schwyz und nachher an der Universität zu Löwen. Sein Bruder Alois starb, kaum dass er seine Studien vollendet hatte; so war es natürlich, dass Rudolf sich entschloss, nach den Ueberlieferungen seiner Familie seine Kenntnisse und Fähigkeiten dem Dienste des Vaterlandes zu weihen. Er wurde frühzeitig in die Gerichte, 1897 in den Regierungsrat berufen und 1898 zum

Landammann gewählt. In den Kämpfen um den von einem mehrheitlich liberalen Verfassungsrat aufgestellten Verfassungsentwurf hatte er mit Mut und Ueberzeugungstreue die Rechte der Kirche verfochten und zu der Verwerfung wesentlich beigetragen. Eine Reihe von Jahren vertrat er seinen Heimatkanton ehrenvoll im Ständerat. 1892 wurde Rudolf von Reding auch das Zentralpräsidium des schweizerischen Piusvereins übertragen. In allen Stellungen trat v. Reding mit ritterlichem Mute für die Freiheit und die Rechte der Kirche und ihres Oberhauptes ein. Sein Wort, mit der Wärme innerer Ueberzeugung vorgetragen, wirkte zündend auf seine Zuhörer. Mit Begeisterung diente er dem Vaterland im Waffenkleid und stieg auf der Leiter der militärischen Grade bis zum Oberst und Brigadekommandanten. Das Interesse, welches er dem Militärdienst entgegenbrachte, fand besonders Ausdruck in der kriegsgeschichtlichen Abhandlung, welche er über den Zug Suwarows durch die Schweizeralpen im Jahre 1799 veröffentlichte. Sie verriet aber auch die wissenschaftliche Tüchtigkeit ihres Verfassers, wie früher schon (1885) eine Preisschrift über die Frage der Kultussteuern. Zu den genannten Vorzügen kam bei v. Reding noch die unabhängige Stellung und die grosse Gewandtheit im gesellschaftlichen Verkehr. 1882 hatte er sich mit Bertha von Bonstetten verheiratet. Der Ehe entsprossen neun Kinder. Vater und Mutter gaben sich Mühe, sie in wahrhaft christlichem Geiste zu erziehen. Einen Teil des Jahres pflegte v. Reding mit seiner Familie auf seinem Landhause Eichbühl am Thunersee zuzubringen, dazu kamen längere Aufenthalte in Südfrankreich und in Rom. Dieses Fernbleiben von der Heimat dürfte dazu beigetragen haben, ihm seine ernern Landsleute etwas zu entfremden. Oder hat umgekehrt die Entfremdung schon früher Platz gegriffen und ihn veranlasst, sich von Schwyz fernzuhalten? Es fehlte auch in diesem Leben nicht an Widerspruch und Kreuz und das grosse Kreuz sollte erst noch kommen gerade, als er auf der Höhe seines Ansehens stand: die Krankheit, die ihn trotz aller Heilversuche nicht mehr verliess und ihn zwang, sich in die scheinbare Bedeutungslosigkeit eines nach aussen tatenlosen Lebens zurückzuziehen. Für einen Charakter, wie v. Reding ihn besass, war das ein hartes Opfer. Er hat es in demütiger Ergebung in Gottes Willen gebracht. Seine aufrichtige Frömmigkeit befähigte ihn dazu. Seit seiner Jugend war er gewohnt, täglich den Rosenkranz zu beten und, wenn immer möglich, dem hl. Messopfer beizuwohnen. Das hielt ihn die langen Jahre seines Siechtums aufrecht und setzte ihn in den Stand, Freunde, die diesen neuen Job besuchten, mit fröhlichem Humor zu begrüssen. Schon im letzten Herbste drohte ein Schlaganfall das Ende herbeizuführen. Am 20. Januar wurde der edle Dulder von seinen Leiden erlöst. R. I. P.

F. S.

Kirchen-Chronik.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. Zum Kanzler wurde H.H. Joseph Arni ernannt. Geboren im Jahre 1896 zu Gorgier, Kt. Neuenburg, machte er seine Maturität in Einsiedeln, wurde 1920 geweiht und war bisher Vikar an St-Sauveur in Lausanne und Redaktor des Wochenblattes „L'Echo“.

Luzern. H.H. Anton Thüring, Pfarrhelfer in Reussbühl, wurde zum Professor an der Mittelschule in Sursee gewählt.

Interlaken. S. G. Dr. Joseph Ambühl, Bischof von Basel, firmte hier am letzten Sonntag und nahm die Weihe der neuen Glocken vor. Die Feier, die mit einem Familienabend abschloss, den der gnädige Herr mit seiner Teilnahme erfreute, war für die im Berner Oberland wirklich „in der Zerstreuung“ lebenden Glaubensgenossen ein erhebendes, gnadenreiches Ereignis.

Rom. Grundsteinlegung des päpstlichen Institutes für christliche Archäologie. Am 6. Februar, dem vierten Jahrestag der Krönung Pius XI., fand die Grundsteinlegung des Gebäudes statt, das den Sitz des neugegründeten Institutes für christliche Archäologie sein wird. Der Bauplatz liegt in der Nähe von St. Maria Maggiore. Die Weihe des Grundsteins wurde durch Kardinalvikar Pompili vorgenommen, der auch Präsident der Kommission für christliche Archäologie ist. Ausser Kardinal Bisleti, Präfekt der Kongregation der Seminare und Universitäten, wohnten die bedeutendsten Vertreter der christlichen Archäologie in Rom der Zeremonie bei, Vertretungen der verschiedenen römischen Kollegien und Universitäten, mehrere Ordensgeneräle etc. Die grosse Bedeutung des neuen Instituts, über das unsere Leser bereits orientiert sind (s. Nr. 4), kam bei dieser Feier zum öffentlichen Ausdruck.

Hollands katholische Hochschule. Die katholische Universität zu Nymwegen nimmt eine sehr erfreuliche Entwicklung. Ihre drei vorläufigen Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz und Philosophie) zählen, nach noch nicht drei Jahren seit der Eröffnung der Hochschule, über 300 Studenten und 36 Lehrkräfte. Durch eine glänzend organisierte Sammelorganisation mit 1200 örtlichen Komitees werden über 200,000 fl. jährlich für die Universität zusammengebracht. Der Student zahlt 300 fl. Studiengeld.

V. v. E.

Solothurn. Am 8. Februar hat der römisch-katholische Synodalrat des Kantons Aargau für den residierenden aargauischen Domherrn in der Nähe der Kathedrale ein Haus gekauft. Es ist das frisch renovierte Haus, das HHr. Dompropst Walter sel. bis zu seinem Tode bewohnt hat. Wenn auch erst eine kräftige Anzahlung an den Kaufpreis bereit steht, so ist doch kein Zweifel, dass bis zum hundertjährigen Gedenktage des Beitrittes des Kts. Aargau (1928) zum Bistum Basel die Kaufsumme bis zu einem bescheidenen Reste gedeckt wird.

W.

Caritative Neugründung.

(Mitget.) Der durch den schweizerischen Caritasverband ins Leben gerufene St. Georgsverein hat das Stahlbad Knutwil im Kanton Luzern gekauft, um dort eine katholische Erziehungsanstalt für schwererziehbare und für korrekionell verurteilte Jugendliche aus der gesamten deutschen Schweiz zu errichten. Die Eröffnung der Anstalt ist auf nächsten Herbst in Aussicht genommen, bis dort wird das Stahlbad wie bisher betrieben.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Rezensionen.

Ecce Jesus. Betrachtungspunkte für alle Freunde des innerlichen Lebens, für Priester, Ordenspersonen und Laien, von Rupert Wickl, S. J. 1. Band, Leinw., Rotschnitt, 537 Seiten. 12^o Marian. Verlag, Innsbruck. — Der Verfasser, der nahezu 50 Jahre Priester ist und schon viele tausend mal Betrachtungspunkte gegeben hat, will in drei Bändchen (jedes zu etwa 500 Seiten, in Taschenformat 11 mal 15 cm) diese seine für einen weiten Leserkreis, also auch für Laien bestimmten Leben-Jesu-Betrachtungen herausgeben. Hier liegt das erste Bändchen vor uns (Advent- und Weihnachtszeit, Jugendleben Jesu, die Zeit seiner Arbeiten und Kämpfe). Und ein treffliches Büchlein ist es geworden, ein Werklein, das auch dem in der Betrachtung noch Ungeübten den geistigen Verkehr mit dem göttlichen Erlöser durchaus leicht macht, schon wegen seiner grossen Uebersichtlichkeit und strengen Gliederung, dann wegen seiner Schlichtheit und Herzlichkeit, womit es die Gestalt des Heilandes und anderer heiligen Personen des Neuen Testaments schildert. Von den neuesten Leben-Jesu-Darstellungen hat Wickl besonders diejenige von P. Hilarin Felder benutzt. — Man hätte es wahrlich bedauern müssen, wenn ein Mann, der nahezu ein halbes Jahrhundert lang vielen Tausenden bei Missionen und in Exerzitien auf durchaus persönliche, eigenartige Weise vom Heiland geredet hat, nicht möglichst vielen von den reifen Früchten seines apostolischen und inneren Lebens hätte mitteilen wollen. Wir wünschen dem Büchlein, das genau 100 Betrachtungen umfasst, wie den noch folgenden zwei Bändchen, die ebenfalls je 100 Betrachtungen enthalten werden, die weiteste Verbreitung.

A. S., Kpl.

Prinzessin Anna v. Preussen, Landgräfin v. Hessen. Ihr Weg zur kathol. Kirche. Von P. Dr. Kapistran Romeis, Franziskaner. Mit 2 Bildern. 8^o. VIII u. 134 S. Herder, 1925. In Leinw. geb. M. 3.60. Noch lebt die Erinnerung an die gewaltige Erregung, welche im hohenzollerischen Kaiserhause die Ablegung des kathol. Glaubensbekenntnisses von Seiten dieser Nachkommen des Landgrafen Philipp v. Hessen hervorrief. Für die Förderer der liturgischen Bewegung unserer Tage ermunternd ist es, dass die Landgräfin die erste Anregung zu ihrer Konversion bei einem nachmittäglichen Besuche des Kölner Domes empfing, als eben die Vesper gesungen wurde. Es machte auf sie den tiefsten Eindruck, dass „die Domherren, also geistig hochstehende Männer, alle Tage zur stillen Stunde unbeachtet von der Welt in den Dom kamen, um Gott durch Psalmengesang zu verherrlichen“. Von den Büchern, die sie las, hatten Möhlers „Symbolik“ und P. Hammersteins „Erinnerungen eines alten Lutheraners“ am meisten Einfluss auf ihren entscheidenden Schritt, der durch furchtbare Prüfungen in ihrer Familie vorbereitet und durch Gottes Gnade zur vollendeten Tatsache wurde. Schon lange bevor sie den kathol. Glauben öffentlich beschwor, pflegte sie des öftern den Rosenkranz zu beten. — So tritt uns in diesem Buche die Landgräfin Anna von Hessen als eine Frau von ganz ungewöhnlicher Klugheit und Willensstärke entgegen und wenn wir diese ungemein spannende Lebensbeschreibung, welche mit treuer Beurkundung der angeführten Tatsachen eine edle, fromme Sprache verbindet, lesen, so wird in uns die Erwartung rege, dass ein Wunsch der Verstorbenen nicht in Erfüllung gehe: „Man möge nach meinem Tode nicht von mir reden!“

A. S., Kpl.

Wie betet man Brevier? Von Michael Gatterer S. J. Verlag Rauch, Innsbruck. Ein 32 Seiten umfassendes Broschürchen, das nebst praktischer Anleitung zum Brevierbeten willkommene Einföhrung bietet in die Brevier-Form Pius' X. und in die gegenwärtige Einteilung des Breviers.

Lectiones abbreviatae; bekanntlich sind oft die drei Lektionen der zweiten Nokturn als neunte Lesung zu verwenden. Dieselben sind nun in eine gekürzte Lesung zusammengezogen für sämtliche in Frage kommenden Heiligenfeste der gesamten Kirche. Wer nicht die neuesten Brevierausgaben benutzt, wird gern diesen Faszikel sich kaufen: *Lectiones pro Festis Universalis Ecclesiae commemoratis*. Taurini, Domus Marietti. B. K.

Liturgische Choralgesänge, zum Gebrauch für Schule und Volk. Verlag: Schwann, Düsseldorf. Wer gern mit den Schulkindern Choral singt, greife zu diesem Heftchen von 104 Seiten; in moderner Notenschrift enthält es unter anderem Lobämter an Sonn- und Festtagen, an Wochentagen der Advent- und Fastenzeit, Seelamt, Sonntagsvesper, Lautretanische Litanei, Te Deum; dem lateinischen Text ist die Uebersetzung beigefügt. Die einleitenden wichtigsten Regeln über den Vortrag des Chorals erhöhen den Wert des Büchleins, das auch Landchöre bequem benützen können. B. K.

Deutsches Laienbrevier, Psalmen nach dem Brevier auf die einzelnen Wochentage verteilt, dann die kirchlichen Hymnen und Cantica. Herausgegeben von Dr. Alois Laner. Herder, Freiburg i. Br. 279 Seiten. In Versen werden die hl. Texte schön, wenn auch etwas frei, übersetzt. Der Betende steigt hier hinein in den ungemein tiefen Sinn der Psalmen. Besonders wertvoll ist die Einführung zu den einzelnen Psalmen, worin die Kerngedanken des betreffenden Psalmes prägnant herausgehoben sind. Im Anhang folgen, ebenfalls in Versform, tägliche Gebete und eine sinnig schöne Kreuzwegandacht. B. K.

Liturgische Volksbüchlein, herausgegeben von der Abtei Maria Laach. Herder, Freiburg i. Br. Hof und Feld, enthält die kirchlichen Segnungen über alles, was Landleute interessiert, über Ställe, Vieh, Bäume, Saaten u. s. w. Das christliche Mahl, die verschiedenen kirchlichen Tischgebete, ferner Segnungen über die verschiedensten Speisen. Der Hauptwert dieser — sowie der ähnlichen, früher erschienenen Büchlein wird wohl darin bestehen, dass sie die herrliche Auffassung, die tiefen Gedanken der Kirche über diese irdischen Dinge uns klarlegen. Die Erklärungen, die jeweils als Einleitung vorausgehen, sind tief und sinnreich. Das Volk erkennt, wie alles Natürliche von der Kirche geheiligt und für das Uebernatürliche gewonnen wird. — Doch ist nicht zu verstehen, warum das Rituale der Kirche ganz wörtlich übersetzt als Volksbüchlein erscheinen soll. Es ist doch das kirchliche Amtsbuch des mittlerischen, eigens von Christus eingesetzten Priestertums, das nur in die Hände des Priesters gehört, „in usum cleri“ ist an seiner Stirne geschrieben. Ist nicht etwas mehr Vorsicht in der heutigen Zeit geboten, wo man gar so sehr das allgemeine Priestertum gegenüber dem eigentlichen ausschachtet? Unklug ist es fürwahr, ohne jede Anmerkung sklavisch übersetzend dem Volke folgende Gebete unter die Augen zu geben: „Gott möge diese Mäuse, Käfer, Würmer u. s. w. durch uns seine Diener verfluchen, bannen . . .“, oder: „ich verfluche euch (Mäuse u. s. w.), auf dass ihr verflucht seid, wohin immer ihr wandert.“ Der Priester versteht das, das gewöhnliche Volk stösst sich daran und wie erst der Kirche ferner Stehende? Das schadet nur. Ob der Herausgeber auch selbst das gefühlt hat, wenn er bemerken muss, „bei einigen Segenshandlungen sei es besser, sie dem Amtspriester zu überlassen“? Dann gehören solche Dinge aber nicht in ein „Volksbüchlein“. —

In die gleiche Sammlung gehören: Die hl. Firmung; ferner das neue Leben (d. h. die Taufe eines Erwachsenen), wobei besonders die einleitenden Erklärungen wertvoll sind. Die Komplet, lateinisch und deutsch, für die Sonn- und Festtage, gedacht für die gemeinschaftliche Verrichtung des Abendgebetes in der Familie. So sympathisch dieser Gedanke ist, so schön über-

setzt die drei Psalmen sind, möchte man doch fragen: ob am liturgischen Nachtgebete der Kirche die gewöhnlichen Leute sich erwärmen? Ob es ihnen mundgerecht werden kann?

Diese letzten Bedenken kann ich auch den beiden folgenden, gewiss schönsten Büchlein nicht vorenthalten: B. K.

Mit der Kirche leben, Gebete der Kirche den Tag hindurch; für das kathol. Volk in deutscher Sprache herausgegeben von Albert Nobel. Aachen, Xaverius-Verlagsbuchhandlung. Wie schön sagt das Vorwort: „Wenn du den Tag wie die Kirche mit dem Morgengebete und der Feier des hl. Opfers — beginnen, ihn mit dem Tischgebet fortsetzen und mit dem Abendgebet schliessen willst, — dann kannst du den Tod ruhig erwarten.“ Man findet hier das kirchliche Frühgebet, Messe, Tischgebete, Rast- (Vesper) und Nachtgebet der Kirche. Für Gebildete zu empfehlen. B. K.

Zwölf Nachmittagsandachten, herausgegeben von Romano Guardini, Schwann, Düsseldorf. 99 Seiten. Kurze, der Vesper nachgebildete Monatsandachten, bestehend aus drei Psalmen, die der liturgischen Zeit entsprechen, Kapitel, Hymnus, Tagesgebet. Die Gebildeten und Freunde des psalteralen Betens werden grosse Freude an dem Büchlein haben. — Für das Volk jedoch werden unsere Nachmittagsandachten im Diözesangesangbuch ungleich willkommener und passender sein. B. K.

Michael Gatterer, S. J., **Katechetik**. Dritte, umgearbeitete Auflage. Verlag von Fel. Rauch, Innsbruck. P. Gatterers Katechetik, deren erste und zweite Auflage von seinem jüngern Mitbruder Dr. Franz Krus herausgegeben wurde, liegt in dritter, gänzlich umgearbeiteter Auflage vor. Diese Umarbeitung hat der hochverdiente Katechetiker P. Gatterer, der nach längerer Unterbrechung zur akademischen Lehrtätigkeit an der Universität Innsbruck zurückgekehrt ist, selber besorgt.

Wie so gerne erinnern sich die ehemaligen Schüler Gatterers an seine Vorlesungen, in denen er sie als Priesteramtskandidaten für das hohe Amt des Katecheten erwärmte! Es waren weihevollere Stunden.

Das vorliegende Lehrbuch, so recht im Geiste der Vorlesungen Gatterers geschrieben, will die angehenden Priester nicht bloss in die technischen und methodischen Fragen der Katechese einführen, sondern es will in ihnen den Seeleneifer begründen und pflegen helfen, will ihnen Winke und Fingerzeige geben, wie die in der Theologie behandelten Lehren und Grundsätze verarbeitet werden müssen, um im Kinderherzen zu wirken.

Aber, wenn das Werk auch in erster Linie für die Theologie-Studierenden geschrieben ist, so wird doch jeder Seelsorger, der Kinder zu unterrichten hat, mit hohem Nutzen nach diesem Buche greifen. Es wird ihn aufs neue für sein hl. Amt begeistern, es wird ihn nie verdrossen vor die lieben Kinder treten lassen, wird ihn auf manche Fehler, die er bisher begangen, aufmerksam machen. Der Priester, der schon draussen im Leben steht, vielleicht schon seit Jahren, wird sich auch überlegen, wie er die an den Katecheten gestellten Forderungen am besten verwirklichen kann, und was vielleicht — unter dem Zwange der Verhältnisse — etwas anders durchgeführt werden muss.

Jeder Seelsorger wird gar vieles zu seiner Beherrigung aus diesem herrlichen Werke entnehmen können. Tolle, lege, age! X. S.

Religion, Kirche, Gegenwart, von P. Erhard Schlund P. F. M. Pfeiffer u. Co., Verlag, München. M. 4.80. Ueber die Themata, die der Titel angibt, orientiert der Verfasser in den religiösen Bewegungen der Gegenwart in tiefgründiger Weise, untersucht die Hauptprobleme, die unsere Zeit bewegen und führt sie zur Entscheidung. Für den Priester wie für den Politiker bietet das Buch Interesse. W.

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfehlen sich für
Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Gymnasium - Industrieschule
mit technischer Schule und
Handelsschule.

Nach OSTERN Eröffnung einer zweiklassigen SEKUNDARSCHULE
und eines VORKURSES für Schüler, welche dann im Oktober
die erste Klasse des Gymnasiums oder der Industrieschule
besuchen wollen.

Anmeldungen für sämtliche Abteilungen an das **Rektorat.**

Messwein Gebetbücher
Fuchs-Weiss & Co., Zug in grosser Auswahl vorrätig bei
beidigt. Räber Cie., & Luzern.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christ-
baumkz., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs,
Weihnachts-, Rauchfasskohlen etc.**

Bestellen Sie frühzeitig

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk.

25. — 26. Auflage

Gebunden Fr. 1.20

Kartonierte Fr. —.90

Von 6 Exemplaren an Partiepreis Fr. —.80

Räber & Cie., Luzern

Gebetbücher f. Erstkommunikanten

von P. CÖLESTIN MUFF O. S. B.

Zum Tische des Herrn. Ein Vergissmeinnicht für Erst-
kommunikanten. Feine Aus-
gabe mit roter Randeinfassung, 384 Seiten, Format 70×103 mm.
Preis Leinwand Rotschnitt **Fr. 2.25**

Vergissmeinnicht oder Andenken an die heilige Erst-
kommunion für Jünglinge und Jung-
frauen. — 352 Seiten, Format 70×103 mm. — Preis Leinen
Rotschnitt **Fr. 1.65**

Obige Gebetbüchlein gehören zu
den besten für den Weissen Sonntag

Bei grössern Bezügen gewähren wir entsprechenden Rabatt.

Eberle, Kälin & Cie., Kath. Verlagsanstalt, Einsiedeln

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfähnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppeiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Soutanen und Soutanelen

Prälaten-Soutanen

Soutanen nach römischem und französischem Schnitt liefert in anerkannt
vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.
Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

Vorzüglichen

PROVIDENTIA-MESSWEIN

der Cooperativa Nazionale del Ciero Italiano liefert zu Vorzugspreisen

ARNOLD DETTLING

beidigter Messweinlieferant,

BRUNNEN.

Treue, gesunde, kräftige Tochter
gesetzten Alters, ist Willens ihr
Leben dem lb. Gott zu weihen, als

Haushälterin

eines hochw. Herrn, wenn möglich
ab 1. März.

Offerten unter Chiffre M10167Lz
an die Publicitas, Luzern.

Ein alter, kranklicher Priester
sucht einen treuen, religiösen

Diener

der auch das Kochen nebst den
Hausgeschäften und Gartenarbeit
besorgen kann. Lohn nach Ueber-
einkunft. Nur gut empfohlene An-
meldungen unter Zeichen „A. B.
poste restante, Beromünster“
werden berücksichtigt.

Eine Person

gegen Ende der 40er Jahre, aber
rüstig und gesund, bewandert in
Haus und Garten, sucht Stelle
zu geistlichem Herrn. Eintritt nach
Uebereinkunft. Zeugnisse zu Dien-
sten. Anmeldung bei

Anna Röllin, Pfarrhelferei,
Hergswil (Nidwalden)

Kleines Ciborium

zu kaufen gesucht
für Anstaltskapelle.

Pfarramt Kleinwangen
(Kt. Luzern)

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

:- Tischweine :-

als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.

Gefunden
in der Bahn (Linie Luzern-Zürich)
kleines neues

Brevier

Kath. Pfarramt, Horgen
(Zürich)